

Herrn Christian Müller
Ehrenamtl. Stadtrat

Frau Helga Rieck
Leitung Amt für Soziale Sicherung

Herrn Boris Kuhn
Koordinierungsbüro UN-BRK

Frau Susanne Lang
Büro des Behindertenbeauftragten

per E-Mail

Der Vorstand

Nadja Rackwitz-Ziegler
Johannes Messerschmid
Cornelia von Pappenheim
Oswald Utz

Burgstr. 4
80331 München
Telefon 233-21075
Telefax 233-21266
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

13.04.2017

Landesrechtliche Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Vorstands des Behindertenbeirats nehmen wir nachfolgend Stellung zu den derzeit diskutierten und im Beschlussverfahren befindlichen Regelungen auf bayerischer Landesebene zum Bundesteilhabegesetz. Insbesondere beziehen wir uns auf die neu zu treffenden Zuständigkeits-Regelungen für die Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, etc.. Wir bitten Sie, die hier formulierten Gesichtspunkte als Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt München im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit einzubringen. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen in München fordern wir dringend dazu auf, mit dem, möglicherweise dann zuständigen Bezirk Oberbayern kooperative Zusammenarbeits-Vereinbarungen zu treffen.

Aus Sicht des Behindertenbeirats sind zwei Punkte dabei von übergeordneter Bedeutung: Die Gewährung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege „aus einer Hand“ und damit die Beseitigung von sehr hinderlichen Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Kostenträgern.

Dabei lässt sich aus Beiratssicht keine fundierte Aussage darüber treffen, ob die Hilfe aus einer Hand besser beim örtlichen oder beim überörtlichen Träger angesiedelt sein sollte.



Für einige Kommunen, kreisfreie Städte oder Landkreise kann es sinnvoll sein, auf die Möglichkeit des Optierens zurückzugreifen, daher fordern wir ausdrücklich, einen entsprechenden Passus in die landesrechtlichen Regelungen zum Bundesteilhabegesetz aufzunehmen.

Unabhängig davon welcher Ebene die Zuständigkeit zur Ausführung des BTHG zugeordnet wird, muss sichergestellt sein, dass zum Zweck einer weiterhin möglichen Sozialplanung für die Menschen mit Behinderungen in München, eine verbindliche diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt und dem Bezirk Oberbayern etabliert wird. Dies soll sicherstellen, dass die Bedarfe der Menschen vor Ort weiterhin berücksichtigt und innovative Wohn- und Lebensformen weiterentwickelt werden. Das betrifft zum Beispiel das Arbeitgebermodell und das Projekt „Wohnen im Viertel“. Eine verpflichtende Zusammenarbeit muss aus unserer Sicht gesetzlich festgeschrieben werden.

Ein weiteres Anliegen des Behindertenbeirats ist es, dass freiwillige Leistungen der Kommune, im Rahmen der Daseinsvorsorge weiterhin möglich bleiben und umgesetzt werden können, auch wenn die Zuständigkeit für das BTHG zum überörtlichen Träger verlagert werden sollte. Dazu gehört aus unserer Sicht auch, dass sich Münchner Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig vor Ort in den Sozialbürgerhäusern über freiwillige Leistungen (z.B. München Pass, SZ Adventskalender, ...) informieren und auf diese zurückgreifen können.

Wir fordern insgesamt, dass Erfolge, die mit und in der LH München für Menschen mit Behinderungen erzielt wurden, nicht durch Zuständigkeitsverlagerungen in ihrem Bestand gefährdet, oder in ihrer Qualität gemindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Vorstand

Nadja Rackwitz-Ziegler
Vorsitzende

Johannes Messerschmid
Stellv. Vorsitzender

Cornelia von Pappenheim
Stellv. Vorsitzende

Oswald Utz
Behindertenbeauftragter